



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3267

A09, A07

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Dr. Rückert**
Durchwahl 3896-451
Aktenzeichen G. K. - 172 E 7 - 194

Datum *lt* .11.2015

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch den Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum „Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung“

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9759

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Carina,*

mit diesem Schreiben erhalten Sie im Hinblick auf die schriftliche Anhörung des Innenausschusses am 10.12.2015 eine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Deine
Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage



**Stellungnahme
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**

zum

**„Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung
in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Ent-
fristung der Altersteilzeitregelung“**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9759

für die

**schriftliche Anhörung des Innenausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen**

am 10.12.2015

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich – entsprechend der Aufgabe und Zuständigkeit des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (LRH) – auf Prüfungserkenntnisse aus dem Bereich der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen.

In Bezug auf die Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen liegen dem LRH keine Prüfungserkenntnisse vor. Entsprechend enthält er sich daher einer Stellungnahme zu dieser Neuregelung.

Zur Entfristung der Altersteilzeitregelung bemerkt der LRH:

Die Altersteilzeitregelung für Beamtinnen und Beamte (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 LBG) ist zuletzt mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz vom 16. Mai 2013 um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2015 verlängert worden. Nach Maßgabe der jährlichen Erlasse des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung kann Altersteilzeit (ATZ) im Beamtenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit der Realisierung von kw-Vermerken gewährt werden. Für den Lehrerbereich wurden – wie zuvor – gesonderte Regelungen getroffen.

Der Landesrechnungshof hat die finanziellen Auswirkungen der ATZ-Regelungen im Lehrerbereich mehrfach geprüft.

Die ATZ für beamtete Lehrkräfte wurde zum Schuljahr 2000/2001 mit der Maßgabe eingeführt, dass sie für den Landeshaushalt annähernd kostenneutral ist. Mehraufwendungen, die durch die ATZ-Zulagen, die Beihilfen für Ersatz Einstellungen und die höhere Ruhegehaltsfähigkeit der ATZ entstanden, sollten nach vom Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) entwickelten Finanzierungsmodellen durch verschiedene Kompensationsmaßnahmen weitgehend ausgeglichen werden. Diese beinhalteten den Verzicht der begünstigten Lehrkräfte auf Altersermäßigungen und die Nachbesetzung der frei werdenden Stellenanteile im Eingangsamtsamt.

Der LRH hatte sich im Rahmen des Prüfungsverfahrens „Finanzielle Auswirkungen der Altersteilzeit von Lehrkräften“ (V A - 2006 - 18 - 1) erstmalig mit ATZ im Lehrerbereich

befasst. Nach dem Ergebnis der Prüfung konnte die bei der Einführung vorausgesetzte annähernde Kostenneutralität für den Landeshaushalt in den geprüften Schuljahren 2000/2001 bis 2005/2006 nicht nachgewiesen werden.

Der LRH hatte in seinen Prüfungsmitteilungen vom 25.10.2007 u. a. die Auffassung vertreten, dass er es angesichts der bestehenden Unkenntnis über die tatsächlichen Auswirkungen der ATZ nicht für vertretbar halte, die (damals) bis zum Ende des Jahres 2009 befristeten Regelungen zur ATZ für beamtete Lehrkräfte in NRW zu verlängern. Mit einem Beratungsbericht gemäß § 88 Abs. 2 LHO (Landtagsvorlage 14/2442) hatte er im Februar 2009 auch den Landtag und die Landesregierung über das Ergebnis der Prüfung und seine Schlussfolgerungen unterrichtet. Er empfahl darin nachdrücklich, die ATZ für beamtete Lehrkräfte nur dann über das Jahr 2012 hinaus zu verlängern, wenn – anders als bei der o. g. Prüfung des LRH – gesicherte Erkenntnisse über die Kostenneutralität der ATZ vorlägen.

Die Möglichkeit, beamteten Lehrkräften ATZ zu gewähren, wurde unter deutlich geänderten Konditionen – befristet bis zum Ende des Jahres 2012 – verlängert. So fiel beispielsweise die ATZ ab 59 Jahren ersatzlos weg. Nach Auffassung des LRH war aber auch nach den geänderten Konditionen, obwohl diese sich deutlich zugunsten des Landeshaushalts auswirkten, die Kostenneutralität der ATZ nicht gesichert.

Auch für die Zeit nach 2012 wurde auf politischer Ebene frühzeitig die Grundsatzentscheidung getroffen, die ATZ für beamtete Lehrkräfte fortzuführen. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen aus Juli 2010 enthielt unter der Überschrift „Wir regeln Arbeitszeit und Bezahlung der Lehrkräfte neu“ die Aussage, dass die ATZ-Regelung auch über das Jahr 2012 hinaus beibehalten werden solle.

Vor diesem Hintergrund hatte der LRH mit Schreiben vom 14.11.2011 das von der Landesregierung eingesetzte Effizienzteam auf die Ergebnisse der o. g. Prüfung hingewiesen und nachdrücklich empfohlen, die ATZ für beamtete Lehrkräfte nur dann über das Jahr 2012 hinaus zu verlängern, wenn gesicherte Erkenntnisse über die Kostenneutralität der ATZ vorlägen. Zugleich hatte er dem Effizienzteam und dem MSW mitgeteilt, er werde die Thematik zum Gegenstand einer neuerlichen Prüfung machen.

Dieses zweite Prüfungsverfahren betraf die finanziellen Auswirkungen der Verlängerung der ATZ über das Jahr 2009 hinaus bis zum Ende des Jahres 2012. Bereits im Verlauf der örtlichen Erhebungen legte das MSW ein neues Berechnungsmodell vor, das im Vergleich zu den bisherigen Regelungen weitere Einsparungen durch die Anhebung des Arbeitsmaßes in der ATZ von bisher bis zu 60 v. H. auf bis zu 65 v. H., die Reduzierung der Nettobesoldung von bisher 83 v. H. auf 80 v. H. und die Absenkung der Ruhegehaltsfähigkeit von bisher neun Zehntel auf acht Zehntel beinhaltete und im Ergebnis lediglich noch eine jährliche Deckungslücke pro ATZ-Fall in Höhe von 200 € verursachte.

Mit dem am 16.05.2013 verabschiedeten Dienstrechtsanpassungsgesetz wurde nachfolgend die am 31.12.2012 ausgelaufene Regelung zur ATZ bis zum 31.12.2015 verlängert. Dabei wurden

- den politischen Entscheidungsträgern nunmehr Daten über die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der ATZ vorgelegt, die in ihrer Berechnungsmethodik weitestgehend unstrittig waren und
- die Konditionen für die ATZ – dem Berechnungsmodell des MSW entsprechend – nachhaltig zugunsten des Landeshaushalts verändert.

Soweit der LRH im Rahmen seines zweiten Prüfungsverfahrens bereits zukunftsorientiert darauf hingewiesen hatte, dass für jeden ATZ-Fall, der ab dem 01.08.2013 angetreten wurde, von den Lehrkräften im Verlaufe der ATZ erbrachte Kompensationsleistungen von den Bezirksregierungen nicht in der Stellendatei in Form von Stellensperrungen verbucht und damit nicht kassen- bzw. budgetrelevant geworden waren, hatte das MSW dies aufgegriffen und abgestellt. Das Prüfungsverfahren wurde sodann abgeschlossen.

Die jetzt zur Diskussion stehende Entfristung des § 65 LBG betrifft nicht ausschließlich den Schulbereich. Für diesen wurden in den Nachtragshaushalten 2015 und im Haushaltsentwurf 2016 aufgrund der Flüchtlingsproblematik erhebliche Stellenzuwächse veranschlagt. Ob und inwieweit der Bedarf zukunftsorientiert durch vorhandene Bewerberinnen und Bewerber gedeckt werden kann, bleibt abzuwarten. Die vom MSW auch vor diesem Hintergrund künftig beabsichtigten Regelungen für ATZ im Lehrerbereich sind dem LRH nicht bekannt.

Abschließend sei in redaktioneller Hinsicht darauf hingewiesen, dass in § 18 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LVO a. F. (Drucksache 16/9759, S. 17) nicht nur die Worte „sowie über die auf Gruppen bezogenen Ausnahmen nach Absatz 2 Nummer 1“, sondern auch die Worte „in Verbindung mit § 8“ zu streichen sind.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Clouth
Vizepräsident

gez.
Dr. Hähnlein
Direktor b. LRH

gez.
Jahnz
Direktor b. LRH

gez.
Dr. Lascho
Direktor b. LRH